

# Übungsaufgaben mit Lösung zum ESt-Recht

## 1. Aufgabe

Beurteilen Sie die persönliche Steuerpflicht (i.S.d. § 1 EStG) der nachfolgend genannten Personen!

- 1) *Schorsch Sachsenhuber (S)* unterhält seinen 1. Wohnsitz in München und einen zweiten Wohnsitz in Wien (Österreich). Er erzielt sowohl Einkünfte in Deutschland als auch in Österreich. Ist S einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er einen Wohnsitz im Inland hat. (§1(1)S.1 EStG).*

- 2) Die *Ermers-GmbH (E-GmbH)*, die ihren Sitz in Essen hat, erzielte im vorigen Veranlagungszeitraum einen Gewinn i.H.v. 450,- €. Ist die E-GmbH einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*GmbH ist nicht einkommensteuerpflichtig, weil sie nicht natürliche Person ist, sondern Körperschaftsteuerpflichtig (§1(1)Nr.1 KStG).*

- 3) Der in Venlo (Niederlande) zusammen mit seiner Ehefrau wohnende Staatsbürger *Dr. Emil Schlachter* unterhält in Geldern (Deutschland) eine Arztpraxis (inländische Einkünfte). Andere Einkünfte haben die Eheleute nicht.

Wie beurteilen Sie die Einkommensteuerpflicht?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (auf Antrag), weil sie nur inländische Einkünfte haben. (§1(3)S.1EStG)*

- 4) Der französische Arbeitnehmer *F* lebt mit seiner Ehefrau in Metz (Frankreich) und arbeitet in Saarbrücken (Deutschland). Die Eheleute haben keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, weil sie lediglich ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben. Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte, die durch eine Bescheinigung belegt werden, haben 2005 10.000,- € (5.000,- € je Ehegatte) betragen.

Sind *F* und seine Ehefrau für 2005 im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig auf Antrag, weil sie deutsche Einkünfte haben und die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 6136€/Person im 2005 betragen - eine Bescheinigung liegt vor (§1(3)EStG).*

- 5) Der Italiener *M.Afia* betreibt eine gutgehende Pizzeria in Essen. Außerdem ist er Eigentümer eines Mietwohnhauses in Rom (Italien).

*M.Afia* verbringt im Winter jeweils 4 Monate in seiner italienischen Heimat. Ansonsten lebt er mit seiner Familie in Essen. Ist *M.Afia* einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er einen Wohnsitz im Inland hat. (§1(1)S.1EstG).*

- 6) Die *Max & Martha Müller oHG (M&M oHG)*, mit den Gesellschaftern Max und Martha M., betreibt in Essen eine Warengroßhandlung und erzielte im vorigen Veranlagungszeitraum einen Gewinn i.H.v. 45.000 €. Ist die M&M oHG einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Nein, die oHG ist nicht einkommensteuerpflichtig, weil sie nicht natürliche Person ist. Die Einkünfte werden nicht der Personengesellschaft, sondern den einzelnen Mitunternehmern zugerechnet.*

- 7) Der Niederländer *Jan van Achtern (J)* wohnt in Venlo (Niederlande). Er erzielt nur niederländische Einkünfte. Gelegentlich fährt er über „die Grenze“ um am schönen Niederrhein Einkäufe zu tätigen. Ist J einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Nein, keine Voraussetzungen des §1 EStG erfüllt.*

- 8) Der Grieche *K.Racho (K)* mit Wohnsitz in Athen erzielt dort Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Darüber hinaus hat er Mieteinkünfte (i.S.d. § 49 EStG) aus seinem Wohnhaus in Essen. Ist K einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Beschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er inländische Einkünfte hat. (§1(4)EStG).*

- 9) Der Arbeitnehmer *P* mit Wohnsitz in Polen erzielt 2005 ausschließlich Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG, die auch der deutschen Einkommensteuer unterliegen. P hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, weil er lediglich seine Tätigkeit im Inland ausübt. P legt seinem Arbeitgeber in Frankfurt (Oder) eine Bescheinigung der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte. Ist P einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (auf Antrag), weil er lediglich inländische Einkünfte hat. (§1(3)S.1. EStG).*

- 10) Die 16jährige Auszubildende *Doro Düster*, die bei ihren Eltern in Essen wohnt, bezieht eine Ausbildungsvergütung als Steuerfachangestellte. Ist Doro einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil sie natürliche Person ist, die im Inland einen Wohnsitz hat. (§1(1)S1EStG).*

- 11) *Toni Treulos (T)* ist als Beamter des Auswärtigen Amtes der BRD in Mexiko beschäftigt. Er erzielt dort Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und wird durch die Bundeshauptkasse in Bonn bezahlt. T., der in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird in Mexiko wie ein beschränkt Steuerpflichtiger behandelt. Ist T einkommensteuerpflichtig

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. §1(2) EStG erfüllt.*

- 12) Der Kunsthändler *Karl Klautalles (K)* hat seinen Wohnsitz in New York, hält sich jedoch seit 2 Jahren in Essen auf. Ist K einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. §9 AO i. v. m. §1(1)S1 EStG sind erfüllt.*

- 13) Der amerikanische Wirtschaftswissenschaftler *Simon Sleepwell (S)* hält sich vom 13. Okt. 01 bis 25. Mai 02 als Gastdozent für Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der UNI/GH Essen auf. S., der seine Wohnung in *Beverly Hills* beibehalten hat, lebt während seines Deutschlandaufenthaltes in dem Essener Sheraton Hotel. Weihnachten feiert er bei seiner Familie in *Beverly Hills*. Ist S einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig - er hält sich für mehr als 6 Monate im Inland auf. §9 AO i. v. m. §1(1)S1 EStG sind erfüllt*

- 14) Die Mitglieder der englischen Rockgruppe „Hinterstraßen boys“, die ihren Wohnsitz in Liverpool haben, reisen am 01. April in die Bundesrepublik Deutschland zu einer Tournee. Sie übernachten jeweils in Hotels. Den gesamten Monat August wird die Tournee unterbrochen und die Mitglieder machen während dieser Zeit Urlaub in Kalifornien. Von September an wird die Tournee bis Mitte Oktober wieder fortgesetzt. Die Mitglieder reisen anschließend nach England zurück.

*Lösung:*

*Einkommensteuerpflichtig. §9 AO i. v. m. §1(1)S1 EStG sind erfüllt .Der Aufenthalt dauert auch während der Unterbrechung an.*

- 15) Durch einen tragischen Unfall ist der Großvater der drei Wochen alten *Nicole Neu (N)* gestorben. Lt. Testament hinterlässt der Großvater ihr ein Mietwohngrundstück im Essener Süden. Im lfd. Jahr beträgt der Gewinnanteil hieraus 95.000,- €. Ist N einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil sie natürliche Person ist, die im Inland einen Wohnsitz hat. §1(1) EStG erfüllt.*

- 16) Der Rechtsanwalt *Dr. Schlauberger* unterhält einen Wohnsitz in Essen und einen zweiten Wohnsitz auf Mallorca.

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. . §1(1) EStG erfüllt.*

- 17)

- 18) Die belgische Grenzgängerin *Marlene Schreinemacke* mit Wohnsitz in Brüssel, ist als Arbeitnehmerin in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Sie kehrt jeden Abend zu ihrer Familie nach Belgien zurück. Die inländischen Einkünfte machen lediglich 60% der gesamten Einkünfte aus.

*Lösung:*

*Beschränkt einkommensteuerpflichtig. . §1(4) EStG erfüllt*

- 19) Der Engländer *McAfee*, der seinen Wohnsitz in London hat, befindet sich für drei Monate in der Bundesrepublik. Hier übernimmt er kurzfristig eine Arbeitsstelle als Aushilfskraft.

*Lösung:*

*Beschränkt einkommensteuerpflichtig. . §1(4) EStG erfüllt*

- 20) Der Stpfl. *Anton Albern (A)*, der seinen Wohnsitz in X-Land hat, unterhält in Essen eine Modegroßhandlung für Mode aus X-Land, die er durch einen deutschen Angestellten verwalten lässt. A selbst kommt nur selten nach Essen. Im Veranlagungszeitraum 01 erzielte A aus dem Unternehmen einen Gewinn von 300.000,- € (= Einkünfte i.S.d. § 49 EStG). Ist A einkommensteuerpflichtig?

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig - er hat inländische Einkünfte. §1(3)S.1 EStG erfüllt.*

- 21) Der Bankangestellte *Carl Clever* hat seinen Wohnsitz in Paris. In der Bundesrepublik Deutschland begründet er keinen gewöhnlichen Aufenthalt, jedoch bezieht er hier Einkünfte i.S. des § 49 EStG.

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig - er hat inländische Einkünfte. §1(3)S.1 EStG erfüllt*

- 22) Der Seemann *Poppey*, dessen Familie in Lübeck wohnt, fährt auf ausländischen Schiffen zur See. Nur in größeren Zeitabständen kehrt er zu seiner Familie nach Lübeck zurück.

*Lösung:*

*Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig – er hat sein Wohnsitz im Inland. §8 AO i.V.m. §1(1) EStG sind erfüllt.*

## 2. Aufgabe

Die Steuerpflichtige *Trude Tümpel* (30 Jahre, ledig) erklärt für das Jahr 2005 folgende Besteuerungsgrundlagen:

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen	1.300,- €
2. Einkünfte aus Landwirtschaft- und Forstwirtschaft	./ 6.500,- €
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	./ 4.500,- €

4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	58.000,- €
5. abziehbare außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten	4.000,- €
6. abzugsfähige Sonderausgaben	3.780,- €
7. gezahlte Einkommensteuer für Vorjahr	5.338,- €

a) *Wie hoch ist die "Summe der Einkünfte" für das Jahr 2005?(=48.300 €)*

b) *Wie hoch ist der "Gesamtbetrag der Einkünfte" für das Jahr 2005?(=48.300€)*

c) *Wie hoch ist das "zu versteuernde Einkommen" für das Jahr 2005?(=40.520€)*

### 3. Aufgabe

Die Steuerpflichtige *Susi Sorglos* (28 Jahre, ledig, 1 Kind) erklärt für das Jahr 2005 folgende Besteuerungsgrundlagen:

1. Bruttoarbeitslohn gem. § 19 EStG	80.000,- €
2. Werbungskosten zu den Einkünften aus nichtselbst. Arbeit	10.000,- €
3. Gewinn aus Gewerbebetrieb	45.000,- €
4. Gewinn aus selbständiger Tätigkeit	150.000,- €
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	6.100,- €
6. Verlust aus Vermietung eines Wohnhauses (Nr. 1)	12.000,- €
7. Gewinn aus Vermietung eines Wohnhauses (Nr. 2)	23.000,- €
8. abziehbare außergewöhnliche Belastungen	8.000,- €
9. abziehbarer Kinder-/Betreuungsfreibetrag	5.112,- €
10. abziehbarer Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1.308,- €
11. abzugsfähige Sonderausgaben	5.220,- €

a) *Wie hoch sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG für das Jahr 2005?(=70.000€)*

b) *Wie hoch ist die "Summe der Einkünfte" für das Jahr 2005?(=282.100€)*

c) *Wie hoch ist der "Gesamtbetrag der Einkünfte" für das Jahr 2005?(=280.792€)*

d) *Wie hoch ist das "zu versteuernde Einkommen" für das Jahr 2005?(=262.460€)*

### 4. Aufgabe

Der Steuerpflichtige *Theo Trecker* (26 Jahre, ledig) erklärt für das Jahr 2005 folgende Besteuerungsgrundlagen:

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen	2.300,- €
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	16.500,- €
3. Freibetrag aus Land- und Forstwirtschaft	0,- €
4. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (V+V)	15.500,- €
5. Werbungskosten zu den Einkünften aus V+V	25.350,- €
6. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	5.800,- €
7. abzugsfähige außergewöhnliche Belastungen	5.600,- €
8. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	35.800,- €

9. Werbungskosten zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	5.580,- €
10. abzugsfähige Sonderausgaben	3.780,- €

- a) *Wie hoch sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG für das Jahr 2005?(=30.220€)*
- b) *Wie hoch sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 2005?(=9.850€)*
- c) *Wie hoch ist die "Summe der Einkünfte" für das Jahr 2005?(=44.970€)*
- d) *Wie hoch ist der "Gesamtbetrag der Einkünfte" für das Jahr 2005? (=44.970€)*
- e) *Wie hoch ist das "Einkommen" für das Jahr 2005?(=35.590€)*
- f) *Wie hoch ist das "zu versteuernde Einkommen" für das Jahr 2005?(=35.590€)*

## 5. Aufgabe

Der Steuerpflichtige *Rudi Redlich* (40 Jahre, ledig) erklärt für das Jahr 2005 folgende Besteuerungsgrundlagen:

1. Verlust aus Landwirtschaft	4.000,- €
2. Gewinn aus Gewerbebetrieb (Kfz-Reparatur)	58.000,- €
3. Einkünfte aus Kapitalvermögen	7.300,- €
4. Bruttoarbeitslohn gem. § 19 EStG	80.000,- €
5. Sonstige Einkünfte	3.500,- €
6. Verlust aus Vermietung eines Wohnhauses	12.000,- €
7. Werbungskosten zu den Einkünften aus nichtselbst. Arbeit	10.000,- €
8. außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten (nach Abzug der zumutbaren Belastung)	4.000,- €
9. abzugsfähige Sonderausgaben	3.780,- €

- a) *Wie hoch sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG für das Jahr 2005?(=70.000€)*
- b) *Wie hoch ist die "Summe der Einkünfte" für das Jahr 2005?(=122.800€)*
- c) *Wie hoch ist der "Gesamtbetrag der Einkünfte" für das Jahr 2005?(=122.800€)*
- d) *Wie hoch ist das "Einkommen" für das Jahr 2005?(=115.020€)*
- e) *Wie hoch ist das "zu versteuernde Einkommen" für das Jahr 2005?(=115.020€)*

## 6. Aufgabe

Die Steuerpflichtige *Paula Promille* (32 Jahre, ledig, 1 Kind) erklärt für das Jahr 2005 folgende Besteuerungsgrundlagen:

1. Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG.....	1.320,- €
2. Einkünfte aus Forstwirtschaft .....	14.300,- €
3. Freibetrag aus Land- und Forstwirtschaft .....	0,- €
4. Verlustabzug (Verlustvortrag gem. § 10d EStG) .....	16.500,- €
5. Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....	15.830,- €
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen .....	9.850,- €
7. Einnahmen (= Bruttoarbeitslohn) gem. § 19 EStG .....	43.120,- €
8. Werbungskosten (bzw. Sparerfreibetrag) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen .....	1.652,- €
9. abziehbarer Entlastungsbetrag für Alleinerziehende .....	1.308,- €
10. negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	8.728,- €
11. Werbungskosten zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit .....	9.350,- €
12. nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen .....	5.173,- €
(nach Abzug der zumutbaren Belastung)	
13. abzugsfähige Sonderausgaben .....	4.513,- €

a) *Wie hoch ist die "Summe der Einkünfte" für das Jahr 2005? (=63.320€)*

b) *Wie hoch ist der "Gesamtbetrag der Einkünfte" für das Jahr 2005? (=62.012€)*

c) *Wie hoch ist das "Einkommen" für das Jahr 2005? (=35.826€)*

d) *Wie hoch ist das "zu versteuernde Einkommen" für das Jahr 2005? (=32.922€)*

## 7. Aufgabe

Die Eheleute Manni (M) und Frieda (F) - die gemeinsam in Essen wohnen - erklären für das Jahr 2005 folgende Besteuerungsgrundlagen:

**Einkünfte der F:**

1. Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG.....	1.320,- €
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....	25.370,- €
3. Spielgewinn in der Hohensyburg (Dortmund) .....	5.800,- €
4. Einnahmen aus Kapitalvermögen .....	19.850,- €
5. Werbungskosten zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen .....	12.200,- €
6. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.....	43.120,- €
7. Werbungskosten zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. ....	5.460,- €

**Einkünfte des M:**

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	15.970,- €
2. Betriebseinnahmen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit.....	28.370,- €
3. erhaltene Erbschaft .....	22.000,- €
4. Betriebsausgaben zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit.....	12.310,- €
5. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (V+V).....	14.370,- €
6. Werbungskosten zu den Einkünften aus V+V .....	22.851,- €

**Sonstige Angaben:**

1. nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen .....	4.923,- €
2. abzugsfähige Sonderausgaben.....	10.319,- €
3. abziehbarer Kinder- Betreuungsfreibetrag .....	10.224,- €

*a) Gehen Sie bitte kurz auf die persönliche Steuerpflicht der Eheleute ein.*

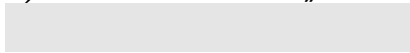
*Die Eheleute sind unbeschränkt einkommensteuerpflicht. §1(1)EStG ist erfüllt.*

*b) Wie hoch ist die „Summe der Einkünfte“ für das Jahr 2005? (=92.809€)*

*c) Wie hoch ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ für das Jahr 2005? (=92.809€)*

*d) Wie hoch ist das „Einkommen“ für das Jahr 2005? (=77.567€)*

*e) Wie hoch ist das „zu versteuernde Einkommen“ für das Jahr 2005? (=67.343€)*



## 8. Aufgabe

- 1) *M. und F.* (beide wohnhaft in Essen) heiraten am 31. Dez. 02 aus rein steuerlichen Gründen.

Welche Veranlagungsformen sind für 02 denkbar?

*Sie können zwischen Ehegattenveranlagung: Zusammenveranlagung (§26b) oder getrennter Veranlagung (§26a) und besondere Veranlagung (§16c (1)) wählen.*

- 2) *M. und F.* (beide wohnhaft in Essen) heiraten am 01. Feb. 02. Am 30. Juni 02 zieht M wieder aus der gemeinsamen Wohnung aus. Am 1. Juli 03 wird die Ehe rechtskräftig geschieden.

Welche Veranlagungsformen ergeben sich für M und F für 02 und 03?

*02- sie können zwischen Zusammenveranlagung (§26b), getrennter Veranlagung (§26a) und besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§26c(1)).*

*03-Einzelveranlagung (§25), weil sie dauernd getrennt leben.*

- 3) Der japanische Gastarbeiter J reiste am 01.01.06 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er ist verheiratet und hat eine Arbeitsgenehmigung für zwei Jahre. In Essen bewohnt er ein möbliertes Zimmer. Seine Frau und seine beiden Kinder wohnen in Tokio.

- Ist J in der BRD persönlich einkommensteuerpflichtig ?
- Welche Veranlagung kommt für J für das Jahr 06 in Betracht?

*Er ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. § 1(1) EStG i. V. m. § 9 AO sind erfüllt.*

*Einzelveranlagung, weil die Ehegatten dauernd getrennt leben. §25 EStG*

- 4) Der deutsche *Hans Albern*, Essen, heiratete am 27.12.06 in Rom die Italienerin *Gina L.* Die Eheleute zogen am 01.01.07 in das in Essen gelegene Einfamilienhaus des Ehemannes. Die Ehefrau, die keine inländischen (deutschen) Einkünfte erzielt, hat sich vorher nicht in der Bundesrepublik aufgehalten.

Welche Veranlagungsarten kommen für die Eheleute Albern für die Veranlagungszeiträume (VZ) 06 und 07 in Betracht?

*Für 06 kommt in Betracht die Einzelveranlagung: der Mann ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und die Frau ist nicht einkommensteuerpflichtig in BRD (§25).*

*Für 07 kommt in Betracht die Zusammenveranlagung der Ehegatten (§25b), weil beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.*

- 5) *Herbert Düsentrrieb* hat seine langjährige Lebensabschnittsgefährtin *Elsa Abschnitt* am 01.04.06 geheiratet. Beide haben nicht geringe Einkünfte im VZ 06 bezogen.

Welche Veranlagungsarten kommen für die Eheleute für den VZ 06 in Betracht?

*Lösung:*

*Zusammenveranlagung von Ehegatten. §26b EStG*

- 6) Die Eheleute *Carl und Clementine Nektarine*, wohnhaft in Essen, haben von 02 bis 06 dauernd getrennt gelebt. Im VZ 06 betragen die Einkünfte des Ehemannes 48.200,- €, die Einkünfte der Ehefrau 84.200,- €.

Welche Veranlagungsarten kommen für die Eheleute für den VZ 06 in Betracht?

*Lösung:*

*Einzelveranlagung kommt in Betracht, weil sie dauernd getrennt leben. §25 EStG*

- 7) *M. und F.* heiraten am 1. Feb. 02. Am 30. Juni 02 zieht M wieder aus der gemeinsamen Wohnung aus. Am 1. Juli 03 wird die Ehe rechtskräftig geschieden. M heiratet am 01. August 05 die X.

Welche Veranlagungsarten ergeben sich für M und F für 02, 03, 04 und 05?

*Lösung:*

*02- sie können zwischen Ehegattenveranlagung: Zusammenveranlagung (§26b) oder getrennter Veranlagung (§26a) und besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§26c(1)) wählen.*

*03 u. 2004- Einzelveranlagung (§25), weil sie dauernd getrennt leben.*

*05-F: Einzelveranlagung*

*-M: Wahl zwischen Ehegattenveranlagung: Zusammenveranlagung od. getrennte Veranlagung und besondere Veranlagung mit seiner neuen Frau.*

- 8) Eheleute M und F trennten sich Anfang 03. F, die in 02 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog, beantragt beim FA, für 02 getrennte Veranlagung, während M für das Jahr 02 die Zusammenveranlagung wählt.

Welche Veranlagungsform wird das Finanzamt für das Jahr 02 nehmen?

*Lösung:*

*Getrennte Veranlagung, wenn der Mann auch Einkünfte hat. §26(2) erfüllt.*

- 9) Ausgangslage wie Fall zuvor, jedoch hat F keine Einkünfte erzielt.

Wie wird sich das Finanzamt verhalten?

*Lösung:*

*Das Finanzamt wählt die Zusammenveranlagung, weil sie keine Einkünfte hat. §26b.*

- 10) *Otto Schönggeist* bewohnt mit seiner Frau *Emma* seit Jahren ein Einfamilienhaus in Essen-Bredeneu. Ihre gemeinsame Tochter *Chantal* besucht seit dem 01.01.03 für zwei Jahre eine Sprachschule in Paris. Am 31.12.04 verstirbt *Otto Schönggeist*.

Welche Veranlagung kommt für die beteiligten Personen in den Jahren 03, 04 und 05 in Betracht?

*03 u. 2004- Ehegattenveranlagung. Sie können zwischen getrennter Veranlagung (§26a) und Zusammenveranlagung (26b) wählen.*

*05-Einzelveranlagung für die Frau, weil sie verwitwet ist. §25 EStG*

- 11) Der belgische Staatsangehörige *Fritte* ist mit der niederländischen Staatsangehörigen *Pommes* verheiratet. Beide bewohnen das gemeinsame Haus in Luxemburg. *Fritte* erzielt in Deutschland Einkünfte von 100.000,- €. Die Einkünfte in Luxemburg belaufen sich auf 200.000,- €.

Nehmen Sie zur Steuerpflicht und Veranlagung Stellung.

*Lösung:*

*Pommes ist in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig.*

*Fritte ist in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig. (§1(4) EStG).*

*Die Einzelveranlagung kommt in Betracht für beschränkt Einkommensteuerpflichtigen. (§25)*

- 12) *M*, Ehemann der *F*, stirbt am 15. September 01.

Welche Art der Veranlagung - einschl. Tarifangabe - wird das FA für 01 und 02 vornehmen? *Lösung:*

*01: Die F kann zwischen Zusammenveranlagung und die besondere Veranlagung wählen. Für die Zusammenveranlagung ist der Splittingtarif und für die besondere Veranlagung ist der Grundtarif anzuwenden. Der Splittingtarif wäre es günstig.*

*02: Für die F ist eine Einzelveranlagung durchzuführen (§ 25 EStG). Nach § 32a (6) Nr.1 EStG ist der Splittingtarif anwendbar.*

- 13) Der Italiener *Pietro Pizza (P)* hat am 09.02.01 in Rom nach italienischem Recht mit *Bertinella Bolognese* die Ehe geschlossen. Beide ziehen am 31.03.01 in eine Eigentumswohnung nach Essen, wo *P* einen Eissalon eröffnet. Ein Antrag bezüglich der Veranlagung 01 ist in der ESt-Erklärung 01 nicht gestellt worden.

Welche Veranlagungsform ist für den VZ 01 für *Pietro und Bertinella Pizza* maßgebend?

*Lösung:*

*Beide sind in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig §1(1) EStG erfüllt.*

*Sie können zwischen Ehegattenveranlagung: Zusammenveranlagung (§26b EStG) oder getrennter Veranlagung (§26a EStG) und besonderer Veranlagung wählen (§26c(1) EStG).*

14) Werner Wüst (geb. 1940) und Petra Wüst (geb. 1942) wurden im November 04 rechtskräftig geschieden. Seit ihrer Hochzeit - vor 25 Jahren - galten sie im Bekanntenkreis als glückliches Ehepaar. Werner Wüst war bereits Aschermittwoch 03 aus der gemeinsamen Mietwohnung in Essen ausgezogen und hatte mit seiner am Donnerstag zuvor kennengelernten Bekanntschaft Nora Nahtlos (geb. 1970) eine Wohnung in Oberhausen angemietet und bezogen. Nora arbeitet seit einigen Jahren erfolgreich als Fotomodell. Trotz der Trennung beantragen Werner und Petra Wüst für 04 noch einmal die Zusammenveranlagung aus rein steuerlichen Gründen, wie zu vernehmen war.

Wie würden Sie entscheiden?

*Lösung:*

*Sie können nicht die Zusammenveranlagung wählen, weil sie dauernd getrennt leben. §26 EStG ist nicht erfüllt. Die Einzelveranlagung kommt in Betracht (§25 EStG).*

15) M und F heiraten am 15.09.01. Sie begründen ihren Wohnsitz in Essen. F lebte bis zur Heirat in Bangkok, während M bereits seit Jahren in Essen lebte. Seit Februar 03 leben die Ehegatten in Essen dauernd getrennt. Die Ehe wird am 12.01.04 rechtskräftig geschieden. M zieht nach Bochum und heiratet am 20.05.04 die unbeschränkt steuerpflichtige X. F bleibt weiter in Essen, heiratet aber nie wieder.

Welche Veranlagungsarten können für die VZ 01, 02, 03 und 04 in Betracht?

*Lösung:*

01 - sie können zwischen Ehegattenveranlagung (§26a od. §26b EStG) und besondere Veranlagung (§26c) wählen.

02 - Ehegattenveranlagung (§26a od. §26b EStG).

03- sie können zwischen Ehegattenveranlagung (§26a od. §26b EStG) und besondere Veranlagung (§26c) wählen.

04- Eine Ehegattenveranlagung (§26a und §26b) oder besondere Veranlagung ist für die neue Ehe möglich. Die F ist einzeln zu veranlagen.



**9. Aufgabe**

- a) Der ledige Steuerpflichtige Becker hat in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 25.327,- €.  
 1) *Welcher Einkommensteuer-Tarif findet Anwendung? (Grundtarif)*  
 2) *Wie hoch ist die Einkommensteuerschuld? (=4.368 €)*
- b) Die ledige Steuerpflichtige S hat in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 121.713,- €.  
*Wie hoch ist die Einkommensteuerschuld? (=43.205 €)*
- c) Der Steuerpflichtige Sigggi Sorglos und seine Ehefrau Susi werden zusammen veranlagt. Das zu versteuernde Einkommen beträgt in 2005 43.200,- €.  
*Wie hoch ist die Einkommensteuerschuld? (6.584 €)*
- d) Die Eheleute Klaus und Klara Kleinlich, die gemeinsam in Essen wohnen, geben zur Veranlagungsart keine Angaben. Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute beträgt in 2005 172.300,- €.  
 1) *Welche Veranlagung ist durchzuführen? (Zusammenveranlagung §26b EStG)*  
 2) *Welcher Einkommensteuer-Tarif ist anzuwenden? (Splittingtarif)*  
 3) *Wie hoch ist die Einkommensteuerschuld? (=56.538 €)*
- e) Der griechische Gastarbeiter Onassis arbeitet seit Jahren in einer Maschinenfabrik in Essen. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Frau und Kinder leben in Spanien; § 1a EStG ist nicht anzuwenden.  
*Welcher Einkommensteuer-Tarif ist bei ihm anzuwenden?*  
*Er ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§1(1) EStG i. V. m. §9 AO). Er ist einzeln zu veranlagern, weil sie dauernd getrennt leben. Für ihn gilt der Grundtarif.*
- f) Die zusammenveranlagten Ehegatten Schulze haben in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen von 40.000,- €. Es wurden Einkommensteuer-Vorauszahlungen i.H.v. 3.600,- € festgesetzt und entrichtet. Weitere Beträge sind auf die Einkommensteuer-Schuld 2005 nicht anzurechnen  
*Wie hoch ist die Einkommensteuer-Abschlusszahlung?*

*Lösung:*

Zu versteuerndes Einkommen	40.000 €
Tarifliche Einkommensteuer	5.700 €
./.Einkommensteuer-Vorauszahlung	3.600 €
= Abschlusszahlung	2.100 €

g) Die zusammenveranlagten Ehegatten *Meier* haben in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen von 42.000,- €. Die anzurechnende Lohnsteuer 2005 beträgt 4.500,- €. Es wurden Einkommensteuer-Vorauszahlungen i.H.v. 1.000,- € festgesetzt und entrichtet.

*Wie hoch ist die Einkommensteuer-Abschlusszahlung?*

*Lösung:*

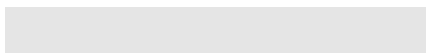
<i>Zu versteuerndes Einkommen</i>	<i>42.000 €</i>
<i>Tarifliche Einkommensteuer</i>	<i>6.250 €</i>
<i>./. Einkommensteuer-Vorauszahlung</i>	<i>1.000 €</i>
<i>./. Lohnsteuer</i>	<i>4.500</i>
<i>= Abschlusszahlung</i>	<i>750 €</i>

h) Die zusammenveranlagten Ehegatten *Müller* haben in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen von 29.300,- €. Die anzurechnende Kapitalertragsteuer beträgt für 2005 3.800,- €. Einkommensteuer-Vorauszahlungen wurden nicht festgesetzt und entrichtet.

*Wie hoch ist die Einkommensteuer-Abschlusszahlung?*

*Lösung:*

<i>Zu steuerndes Einkommen</i>	<i>29.300 €</i>
<i>Tarifliche Einkommensteuer</i>	<i>2.910 €</i>
<i>./. Kapitalertragsteuer</i>	<i>3.800 €</i>
<i>= Erstattung</i>	<i>890 €</i>



**10. Aufgabe**

a) Der ledige Steuerpflichtige S hat in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 24.831,- €. Das Arbeitslosengeld betrug in 2005 5.815,- €. Wie hoch ist die tarifliche Einkommensteuer?

Lösung:

Zu versteuerndes Einkommen		24.831 €
+ §32b(1)Nr. 1	5.815 €	
./. §9a S.1 Nr. 1a	<u>920 €</u>	4.895 €
für Steuersatz maßgebliches zu versteuerndes Einkommen		29.726 €
tarifliche Einkommensteuer		5.720 € = 19,242414 %
Zu versteuerndes Einkommen		24.831 € * 19,242414 %
= tarifliche ESt (abgerundet)		= 4.778 €

b) Das zusammenveranlagte Ehepaar M und F erzielt in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 30.000,- €. M, der während des ganzen Jahres 2005 arbeitslos war, bekam in diesem Jahr insgesamt 14.000,- € Arbeitslosengeld. Wie hoch ist die tarifliche Einkommensteuer? Prüfen Sie bitte, ob es günstiger ist, wenn die Eheleute die getrennte Veranlagung wählen (zu versteuerndes Einkommen der Ehefrau: 30.000, - €).

Lösung:

1) Getrennte Veranlagung:

M – steuerfreie Einnahmen = 14000 €

F – zu versteuerndes Einkommen 30.000 €

Tarifliche ESt (Grundtabelle) 5.807 €

2) Zusammenveranlagung:

Zu versteuerndes Einkommen 30.000 €

+ §32b(1)Nr.1 EStG 14000 €

./. § 9a S.1 Nr.1a EStG 920 € 13080 €

= für Steuersatz maßgebliches

zu versteuerndes Einkommen 43080 €

<i>Tarifliche Einkommensteuer</i>	<i>6550 € = 15,204271 %</i>
<i>Zu versteuerndes Einkommen</i>	<i>30000 € * 15,204271 %</i>
<i>= festzusetzende ESt (abgerundet)</i>	<i>4561 €</i>

=> *Zusammenveranlagung wäre es günstig.*

c) Die zusammenveranlagten Ehegatten *M* haben in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen von 28.320,- €. Das Arbeitslosengeld betrug 6.800,- €. Die anzurechnende Lohnsteuer 2005 beträgt 5.120,- €. Es wurden Einkommensteuer-Vorauszahlungen i.H.v. 1.460,- € festgesetzt und entrichtet.

*Wie hoch ist die Einkommensteuer-Abschlusszahlung?*

*Lösung:*

<i>Zu versteuerndes Einkommen</i>		<i>28.320 €</i>
<i>+ §32b(1)Nr.1 EStG</i>	<i>6.800 €</i>	
<i>./.. § 9a S.1 Nr.1a EStG</i>	<i><u>920 €</u></i>	<i>5.880 €</i>
<i>= für Steuersatz maßgebliches</i>		
<i>zu versteuerndes Einkommen</i>		<i>34.200 €</i>
<i>Tarifliche Einkommensteuer</i>		<i>4.154 € = 12,146198 %</i>
<i>Zu versteuerndes Einkommen</i>		<i>28.320 € * 12,146198 %</i>
<i>= festzusetzende ESt (abgerundet)</i>		<i>3.440 €</i>
<i>./.. Einkommensteuervorauszahlung</i>		<i>1.460 €</i>
<i>./.. Lohnsteuer</i>		<i>5.120 €</i>
<i>= Erstattung</i>		<i>3.140 €</i>

d) Die zusammenveranlagten Ehegatten *S* haben in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen von 29.320,- €. Es wurden Einkommensteuer-Vorauszahlungen i.H.v. 3.700,- € festgesetzt und entrichtet. Weitere Beträge sind auf die Einkommensteuer-Schuld 2005 nicht anzurechnen

*Wie hoch ist die Einkommensteuer-Abschlusszahlung, wenn der Ehemann Arbeitslosengeld i.H.v. 4.600,- € bezogen hat?*

Lösung:

Zu versteuerndes Einkommen		29.320 €
+ §32b(1)Nr.1 EStG	4.600 €	
./. § 9a S.1 Nr.1a EStG	<u>920 €</u>	3.680 €
= für Steuersatz maßgebliches		
zu versteuerndes Einkommen		33.000 €
tarifliche Einkommensteuer		3.844 € = 11,648484 %
Zu versteuerndes Einkommen		29.320 € * 11,648484 %
= festzusetzende ESt (abgerundet)		
		3.415 €
./. Einkommensteuervorauszahlung		3.700 €
= Erstattung		= 285 €

- e) Die ledige Steuerpflichtige B hat in 2005 ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 28.381,- €. Das Arbeitslosengeld betrug in 2005 6.415,- €; der Werbungskostenpauschbetrag (920,- €) wurde bisher nicht in Anspruch genommen.  
Wie hoch ist die tarifliche Einkommensteuer?

Lösung:

Zu versteuerndes Einkommen		28.381 €
+ §32b(1)Nr.1 EStG	6.415 €	
./. § 9a S.1 Nr.1a EStG	<u>920 €</u>	5.495 €
= für Steuersatz maßgebliches		
zu versteuerndes Einkommen		33.876 €
tarifliche Einkommensteuer		7.077 € = 20,890896 %
Zu versteuerndes Einkommen		28.381 € * 20,890896 %

## 11. Aufgabe

*Franz Fälltum*, Architekt, betreibt sein Architekturbüro in gemieteten Räumen. Seinen Gewinn ermittelt er nach § 4 Abs. 3 EStG durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Außerdem gehört ihm ein Mietwohngrundstück und ist an einer GmbH beteiligt. Ihm ist unklar, in welchem Kalenderjahr die nachfolgend aufgeführten Einnahmen steuerlich erfasst, bzw. die genannten Ausgaben abgesetzt werden können. Er baut auf IHRE tatkräftige Unterstützung.

### 1) Architekturbüro

Honorargutschrift auf seinem betrieblichen Bankkonto am 17.01.02 in Höhe von 15.000,- € für einen Auftrag, der bereits 01 abgewickelt wurde. (=BE 2002)

Die am 31.12.01 fällig gewesene Dezembermiete für das Architekturbüro wurde infolge eines Versehens erst am 23.01.02 an den Vermieter überwiesen (2.000,- €). (= BA 2001)

Für einen bereits am 26.12.01 abgerechneten Auftrag wurde ihm das Honorar erst zum 03.01.02 überwiesen. (=BE 2001)

Die USt-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 leistet er am 18.01.02. (=BA 2002)

Die Einkommensteuer-Abschlusszahlung für das Jahr 01, lt. Bescheid fällig am 18.12.02, wird erst am 04.01.03 geleistet. (wird nicht berücksichtigt)

Die Kfz-Versicherung für den betrieblichen Pkw, fällig am 01.12.01 wird erst am 07.01.02 überwiesen. (= BA 2001)

### 2) Mietwohngrundstück

Ein Teil der Mieter überwies die zum 01.01.02 fällige Januarrente bereits am 23.12.01. (=BA 2002)

Für eine im Oktober 01 erfolgte Dachreparatur erhielt der Stpfl. am 10.12.01 eine Rechnung über 7.000,- €. Die Bezahlung dieser Rechnung erfolgte am 03.01.02. (BA 2002)

Die Hypothekenzinsen für das IV. Quartal 01, fällig zum 31.12.01, wurden am 05.01.02 in Höhe von 3.000,00 € an die *Habgierbank* überwiesen. (BA 2001)

### 3) Sonderausgaben

Bezahlung der Rechnung des Steuerberaters über 1.500,- € für einkommensteuerliche Angelegenheiten - Rechnungseingang 07.12.01 - am 11.01.02. (2001)

Überweisung des lfd. Bausparkassenbeitrags Dezember 01 durch Dauerauftrag. Die Lastschrift seitens der kontoführenden Bank erfolgte am 10.01.02. (2001)

#### 4) Außergewöhnliche Belastung

Das lfd. Monatsgehalt der Hausgehilfin für Dez. 01 i.H.v. 1.200,- €, fällig zum 31.12.01, wurde erst am 07.01.02 überwiesen. Im Haushalt von *Franz Fälltum* befindet sich eine Person, die schwer körperbehindert ist (§ 33a Abs. 3 EStG) (2001)

#### 5) Gewinnanteil GmbH

Auf dem Bankkonto des *Felix Fälltum* wurde am 05.01.03 der Gewinnanteil des Jahres 01 von 1.536,- € (nach Abzug von 20% KapErtrSt.) aus der Beteiligung an der *Paletti-GmbH* (Kapitalanteil 10%) gutgeschrieben. Die Gesellschafterversammlung der GmbH hatte die Ausschüttung am 20.11.02 beschlossen und als Ausschüttungstag den 30.12.02 bestimmt. (2001)

#### Aufgabe

Stellen Sie fest, in welchem Jahr die einzelnen Zahlungen steuerlich zu berücksichtigen sind!

**12. Aufgabe**

- 1) Der nicht ins Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende *Rudi Riesig* möchte seinen steuerlichen Gewinn - statt wie bisher für das Kalenderjahr - künftig für ein vom KJ. abweichendes Wirtschaftsjahr (01.07. - 30.06.) ermitteln. Er glaubt hierfür gewichtige betriebswirtschaftliche Gründe anführen zu können.

Lösung:

Nach §4a(1) Nr.3 nicht möglich. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Vollkaufmann *Karl Kurz* hat bei Gründung seines Unternehmens ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (01.10. - 30.09.) gewählt. Zum 01.01.07 erfolgte ohne Zustimmung des Finanzamtes die Umstellung auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes

Die der Höhe nach nicht zu beanstandenden Gewinne betragen:	Wirtschaftsjahr.
für die Zeit vom 01.10.05 bis 30.09.06	120.000,- €
für die Zeit vom 01.10.06 bis 31.12.06	40.000,- €
für die Zeit vom 01.01.07 bis 31.12.07	110.000,- €

Lösung:

Die Umstellung ist möglich nur mit der Zustimmung des FA; §4a(1) Nr.2.

Einkünfte 06:

$$120.000/12 \cdot 9 = 90.000 + 40.000 = 120.000 \text{ €}$$

Einkünfte 07:

$$110.000 \text{ €}$$

- 3) Das Wirtschaftsjahr der im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden *Hertha Hübsch*, läuft seit Eröffnung des Betriebes vom 01.07. bis zum 30.06. Im Wirtschaftsjahr vom 01.07.01 bis 30.06.02 erzielte H einen Gewinn von 80.000,- € im darauf folgenden Wirtschaftsjahr einen Verlust von 40.000,- €.

Lösung:

$$\text{Einkünfte 02} = 80.000 \text{ €}$$

Falls land und forstwirtschaftlichen Betrieb:

$$\text{Gewinn: } 80.000/2 = 40.000 \text{ €}$$

$$\text{Verlust: } 40.000/2 = 20.000 \text{ €}$$

$$\Rightarrow \text{Einkünfte 02} = 20.000 \text{ €}$$

**Aufgaben**

- 1) Stellen Sie fest, ob
  - im Sachverhalt 1) eine Umstellung des Wirtschaftsjahres möglich ist bzw.
  - im Sachverhalt 2) die Umstellung ohne Zustimmung des FA erfolgen kann.
- 2) Ermitteln Sie die Einkünfte des *Karl Kurz* für die Veranlagungszeiträume 06 und 07!
- 3) Ermitteln Sie den Gewinn der H für den VZ 02!  
 Welcher Gewinn würde sich für 02 ergeben, wenn es sich statt um einen Gewerbebetrieb um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelte?

## 13. Aufgabe

- 1) Ermitteln Sie den Gewinn bzw. Verlust für das Jahr 06:
 

Betriebsvermögen am 31.12.06	- 40.000,- €
Betriebsvermögen am 31.12.05	70.000,- €
Entnahmen 06	90.000,- €
Einlagen 06	5.000,- €

*Lösung:*

<i>BV 06</i>	-40.000 €
<i>./. BV 05</i>	70.000 €
<i>+ Entn.</i>	90.000 €
<i>./. Einl.</i>	5.000 €
<i>=Verlust</i>	25.000 €

- 2) Ermitteln Sie den Gewinn bzw. Verlust für das Jahr 06:
 

Betriebsvermögen am 31.12.06	- 45.000,- €
Betriebsvermögen am 31.12.05	- 75.000,- €
Entnahmen 06	15.000,- €
Einlagen 06	25.000,- €

*Lösung:*

<i>BV 06</i>	-45.000 €
<i>./. BV 05</i>	-75.000 €
<i>+ Entn.</i>	15.000 €
<i>./. Einl.</i>	25.000 €
<i>=Gewinn</i>	20.000 €